

## Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Viktoria Spielmann, BA (GRÜNE), Georg Prack, BA (GRÜNE), Mag. Ursula Berner, MA (GRÜNE), Ömer Öztas (GRÜNE) und David Ellensohn (GRÜNE) zu Post Nr. 2 der Tagesordnung für den Landtag am 23.11.2023.

### **Kinderarmut in Wien beenden! Soziale Absicherung durch eine armutsfeste Kindermindestsicherung**

Jedes vierte Kind in Wien ist arm bzw. armutsgefährdet. Diese Zahl sollte bei einer sozialdemokratisch geführten Regierung alle Alarmglocken schrillen lassen. Die Verantwortlichen können sich nicht länger mit einem Flickwerk gegen Kinderarmut zufrieden geben. Es muss vielmehr eine armutsfeste, nachhaltige Kindermindestsicherung eingeführt werden, die sich an der Armutsgefährdungsschwelle laut EU-SILC orientiert.

Das ist nach momentaner Rechtslage nicht der Fall und wird sich auch durch die vorliegende Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) nicht verbessern. In der geplanten Novelle wird ein neuer Paragraph 11b eingefügt, der die neue dauerhafte Unterstützungsleistung für armutsbetroffene Familien regelt. Der *Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen* beseitigt aber nicht das strukturelle Grundproblem der Kinderarmut. Der Mindeststandard (Bemessungsgrundlage) für minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften beträgt in Wien 2023 pro Kind 284,48 Euro. Der vorgelegte *Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen* würde 2023 pro anspruchsberechtigter Person 47,41 Euro ausmachen (bzw. bei 2 Erwachsenen maximal 94,82 Euro). Damit läge die Unterstützung für ein Kind im besten Fall um 38,7 Euro unter der Armutsgefährdungsschwelle für minderjährige Kinder, die laut EU-SILC 2022 418 Euro beträgt. Da der Zuschlag an die anspruchsberechtigten Personen in der Bedarfsgemeinschaft ausbezahlt wird, sind Kinder von Alleinerziehenden benachteiligt, weil diese Kinder nur maximal 47,41 Euro Zuschlag erhalten, obwohl sie besonders stark von Armut betroffen sind.

Wie wir wissen sind von Armut betroffene Kinder massiv von der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ausgeschlossen und in ihrer Entwicklung

höchstgradig gefährdet. Armutsbetroffene Kinder nehmen die Armut wahr. Sie gehen - das zeigt der Projektbericht der Volkshilfe Wien zum Thema eindrücklich - *„sehr verständnisvoll mit der finanziellen Situation der Eltern um, sie nehmen sich und ihre Ansprüche zurück. Das Akzeptieren der eigenen Situation hinterlässt Spuren: in vielen Fällen sprechen die Kinder davon, dass sie das traurig macht, wenn sie sich Dinge nicht leisten können.“* Von einer sorgenfreien Kindheit kann hier keine Rede sein.

Aktuelle Krisen wie Teuerung, Inflation, die Klimakrise aber auch Nachwirkungen der COVID-Pandemie betreffen armutsgefährdete bzw. arme Kinder noch stärker, da sie weniger Geld zur Verfügung haben, um etwaige Folgen abzufedern. Dies betrifft alle Bereiche des Lebens von verknapptem Wohnraum über den Zugang zu regelmäßigen Freizeitaktivitäten bis hin zur gesundheitlichen Versorgung.

Wir fordern eine armutsfeste Kindermindestsicherung für alle in Österreich lebenden Kinder von Mindestsicherungsbezieher:innen. Anspruchsberechtigt soll jedes Kind sein, wobei die Auszahlung zwölf Mal jährlich an die Erziehungsberechtigten erfolgt. Eine Staffelung nach Anzahl oder Alter der Kinder lehnen wir ab, denn jedes Kind ist gleich viel wert. Aufgrund der Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten, degressiv gestaffelten Höchstsätze für **minderjährige Kinder** durch den VfGH mit Entscheidung vom 12.12.2019 können die Bundesländer diese Leistungshöhen frei bestimmen und Wien kann eine Kindermindestsicherung in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle nach EU SILC einführen.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **BESCHLUSSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag ersucht das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung für Soziales, Gesundheit und Sport, eine Reform des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) ausarbeiten zu lassen, mit der der Mindeststandard (Bemessungsgrundlage) für minderjährige Kinder auf die Höhe der jeweils aktuellen Armutsgefährdungsschwelle für jedes betroffene minderjährige Kind nach EU-SILC angehoben wird, und diese nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, am 23.11.2023

